

**Achtung**



**Achtung**

Wichtige Mitteilung für  
Arbeitslosengeld II – Bezieher  
in Bonn

**Kürzungen der Mietkosten bei ALG II-Beziehern sind rechtswidrig**

wenn von der zuständigen ARGE im Einzelfall nicht  
nachgewiesen werden kann, dass

- ein anderer kostengünstiger Wohnraum im unteren Bereich auf dem örtlichen Mietmarkt zur Verfügung steht
- eine aktualisierte ortsübliche Mietpreisspanne (Mietspiegel) ermittelt wurde (gegenwärtig in Bonn nicht vorhanden)

**Es wird daher dringend geraten, den Bewilligungsbescheid in diesen Fällen rechtlich überprüfen zu lassen und ggf. mit der o.a. Begründung Widerspruch einzulegen !**

Ist die Kürzung der Mietzahlung durch die ARGE für die gegenwärtig bewohnte Wohnung **rechtswidrig**, dann ist die ARGE zur Übernahme der tatsächlichen Mietkosten - auch wenn sie die von ihr festgesetzte sog. angemessene Miete übersteigen - verpflichtet. **Hintergrund:** Das geht aus einem Urteil des Sozialgerichts Köln hervor dass die Übernahme der vollen Mietkosten in einem Einzelfall (eines Alleinstehenden in Bonn) im Eilverfahren positiv entschieden hat -

Aktenzeichen **AZ: S 14 AS 41/05 ER**

---

V.i.S.d.P. Horst Lüdtkke, Attac Bonn AG "Genug für alle" und Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe im DGB  
Bonn/Rhein-Sieg, Endenicher Str. 127, 53115 Bonn"